Jugendordnung des DAB (JO-DAB)

<u>ınna</u>	altsuk	persicht	Seite
§ 1	NAN	ME, ZWECK und GRUNDSÄTZE	1
J -	1.1	Name	
	1.2	Zweck	
		Grundsätze	
§ 2		GANE	
3 -	2.1 Gliederung		
	2.2	Jugendvollversammlung	
	۷.۷	2.2.1 Status	
		2.2.2 Zusammensetzung	
		2.2.3 Aufgaben	
		2.2.4 Einberufung	
		2.2.5 Anträge	
		2.2.6 Beschlussfähigkeit	
		2.2.7 Abstimmung und Wahlen	
		2.2.8 Ånderungen der Jugendordnung	
		2.2.9 Protokoll	
	2.3	Jugendvorstand	
		2.3.1 Zusammensetzung	
		2.3.2 Wahl	
		2.3.3 Aufgaben	4
§ 3	BUNDESREFERENT/-IN JUGEND DES DAB (BJA)		5
	3.1	Status	5
	3.2	Aufgaben	5
§ 4	ANHÄNGE		5
	4.1	Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt	5
	4.2	Verhaltensregeln im Deutschen Aikido-Bund e.V. – Handreichung für	

§ 1 NAME, ZWECK und GRUNDSÄTZE

1.1 Name

- (1) Die Jugend des DAB ist die Jugendorganisation im Deutschen Aikido-Bund e.V. (DAB). Sie bündelt die Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 26 Jahren sowie ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und aller regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Jugendstrukturen des DAB.
- (2) Die Jugend des DAB führt und verwaltet sich selbständig (§ 16 Abs. 2 DAB-Satzung). Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Stand: 26. Oktober 2025

1.2 Zweck

(1) Die Jugend des DAB unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Aikido des DAB. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen.

- (2) Die Jugend des DAB vertritt die Interessen der jugendlichen Aikidoka auf Bundesebene. Die Jugend des DAB will im Sinne des klassischen Aikido des DAB zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen sowie das soziale Verhalten und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und fördern.
- (3) Die Jugend des DAB will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Institutionen Lehre und Technik des Aikido verbreiten, jugendspezifische Probleme lösen und die jugendspezifischen Interessen nach innen und außen vertreten.
- (4) Kernaufgabe der Jugend des DAB ist, die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen bis 26 Jahren im Verband zu stärken.
- (5) Vielfalt stellt eine Bereicherung für den Sport dar, weshalb allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, kulturellem Hintergrund und individuellen Fähigkeiten eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Angeboten der Jugend ermöglicht werden soll.

1.3 Grundsätze

Die Jugendordnung ist Bestandteil des DAB-Regelwerks.

§ 2 ORGANE

2.1 Gliederung

Organe der Jugend des DAB sind:

- a. die Jugendvollversammlung und
- b. der Jugendvorstand

2.2 Jugendvollversammlung

2.2.1 Status

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des DAB.

2.2.2 Zusammensetzung

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus:
 - a. den Delegierten der Jugend der Aikido-Landesverbände und
 - b. dem Jugendvorstand des DAB
- (2) Der Bundesreferent bzw. die Bundesreferentin Jugend des DAB (nachfolgend abgekürzt mit BJA) hat eine Stimme. Die Landesverbände besitzen je angefangenen 100 jugendlichen Mitgliedern eine Stimme auf der Basis der letzten Stärkemeldung an den DAB.

Stand: 26. Oktober 2025

2.2.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a. Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit,
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und der/des BJA des DAB.
- c. Entgegennahme des Berichtes der/des BJA des DAB und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag,
- d. Beschlussfassung über Anträge,
- e. Entlastung des Jugendvorstandes des DAB,
- f. Wahl des Jugendvorstandes,
- g. Beschlussfassung über die Jugendordnung.

2.2.4 Einberufung

- (1) Die Jugendvollversammlung wird alle vier Jahre durchgeführt. Über Termin und Ort entscheidet die/der BJA des DAB, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.
- (2) Die Jugendvollversammlung des DAB wird durch schriftliche Benachrichtigung der Jugend der Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn von der/dem BJA des DAB einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden.
- (3) Die namentliche Meldung der Delegierten muss drei Wochen vor der Jugendvollversammlung der/dem BJA des DAB vorliegen. Begründete Änderungen sind bis zum Beginn der Jugendvollversammlung möglich.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Jugendvorstandes des DAB von der/dem BJA eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.
- (5) Die/Der BJA des DAB leitet die Versammlung.

2.2.5 Anträge

- (1) Anträge zur Vollversammlung können nur von der Jugend der Mitgliedsorganisationen des DAB und vom Präsidium des DAB gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

2.2.6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

JO

2.2.7 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2.2.8 Änderungen der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2.2.9 Protokoll

Über die Jugendvollversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll geht zusammen mit dem Bericht der/des BJA an die Bundesversammlung des DAB.

2.3 Jugendvorstand

2.3.1 Zusammensetzung

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. der/dem BJA des DAB und
- b. vier Vertreterinnen und Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen, im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertretungspersonen.

Der Jugendvorstand wird von der/dem BJA des DAB einberufen. Er tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des BJA des DAB.

2.3.2 Wahl

- (1) Der Jugendvorstand und zwei Kassenprüfende werden von der Jugendvollversammlung gewählt.
- (2) Die gewählten Aikidoka bleiben bis zur Neuwahl durch eine Jugendvollversammlung im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des BJA besetzt der Jugendvorstand das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Jugendvollversammlung.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder des neugewählten Jugendvorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 26 Jahre sein.
- (5) Vor jeder Wahl des Jugendvorstandes ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Der Bericht wird bei der Wahl vorgelegt und von der Jugendvollversammlung abgestimmt.

2.3.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:

- a. Umsetzung der Vorgaben der Vollversammlung,
- b. Beschließen des Haushaltsplanes für die Jahre, für die die Vollversammlung keinen Beschluss gefasst hat,
- c. Planung, Organisation und Durchführung sportfachlicher und überfachlicher Lehrgänge und Veranstaltungen,

JO.

- d. Verplanung und Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die der Jugend des DAB zufließen,
- e. die programmatische Vorbereitung der folgenden Vollversammlung.

§ 3 BUNDESREFERENT/-IN JUGEND DES DAB (BJA)

3.1 Status

Die/Der BJA ist gemäß § 14 der Satzung des DAB Mitglied des Präsidiums des DAB. Die/Der BJA kann sich im Verhinderungsfalle vorübergehend von einem von ihr/ihm bestimmten Mitglied des Jugendvorstandes vertreten lassen.

3.2 Aufgaben

Die Aufgaben der/des BJA sind insbesondere:

- a. Vertretung der Interessen der Jugend innerhalb des DAB gemäß der Satzung des DAB,
- b. Wahrnehmung aller Aufgaben gemäß der Satzung und der Jugendordnung des DAB, den Beschlüssen des Vorstandes und der Vollversammlung, sofern sie nicht anderen Organen des DAB vorbehalten sind,
- c. Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die der Jugend des DAB zufließen,
- d. Erfassung und Verwaltung von erweiterten Führungszeugnissen für Veranstaltungen des DAB auf Bundesebene, soweit die Teilnahme Minderjähriger möglich ist.

§ 4 ANHÄNGE

- 4.1 Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt
- 4.2 Verhaltensregeln im Deutschen Aikido-Bund e.V. Handreichung für Trainer*innen

Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung der Jugend des DAB am 7. Mai 2005 beschlossen und durch die Bundesversammlung des DAB am 17. September 2005 bestätigt.

Die 5. Vollversammlung der Jugend des DAB beschloss am 29. Mai 2021 Änderungen der Ziffern 1.1, 1.2, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.9, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 3.1 und 3.2. Diese wurden am 30. Oktober 2021 durch die Bundesversammlung des DAB bestätigt.

Die 6. Vollversammlung der Jugend des Deutschen Aikido-Bund e.V. beschloss am 26. April 2025 Änderungen der Ziffern 3.2 sowie der Anhänge 4.1 und 4.2. Diese wurden am 25. Oktober 2025 durch die Bundesversammlung des DAB bestätigt und treten am 26. Oktober 2025 in Kraft.